**27. NOVEMBER 2022 - Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Fest­legung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen in Bezug auf die Mindestpension für mithelfende Ehepartner**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 11. Juli 2024)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT**

**27. NOVEMBER 2022 - Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Fest­legung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen in Bezug auf die Mindestpension für mithelfende Ehepartner**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

**Artikel 1 -** Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

**Art. 2 -** In das Gesetz vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmo­nisierung der Pensionsregelungen, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezem­ber 2021, wird ein Artikel 131*quinquies* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 131*quinquies* - § 1 ­ Entspricht die Laufbahn eines mithelfenden Ehepartners, der zwischen dem 1. Januar 1956 und dem 31. Mai 1968 geboren ist und der entweder sich freiwil­lig für mindestens ein Quartal im Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis zum 30. Juni 2005 dem in Artikel 7*bis* § 1 des Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozial­statuts der Selbständigen erwähnten Maxi-Statut angeschlossen hat oder sich am 1. Juli 2005 verpflichtend dem Maxi-Statut anschließen musste, nicht mindestens zwei Dritteln einer voll­ständigen Laufbahn gemäß Artikel 131*ter*, wird dem mithelfenden Ehepartner eine Mindest­pension gewährt, wenn er in dem Zeitraum, der am 1. Januar 2003 beginnt und am Ende des Quartals vor dem Datum des Einsetzens der Pension endet, eine Laufbahn als mithelfender Ehepartner im Maxi-Statut und gegebenenfalls eine Laufbahn in der Regelung für Selbständige, eine Laufbahn in der Regelung für Lohnempfänger und in den Regelungen, die in den Anwen­dungsbereich der Europäischen Verordnungen fallen oder auf die ein internationales Abkom­men anwendbar ist, das ganz oder teilweise die Pensionen der Lohnempfänger oder der Selb­ständigen betrifft und durch das Belgien gebunden ist, nachweist, die mindestens zwei Dritteln der Anzahl Jahre und Quartale im erwähnten Zeitraum entspricht.

§ 2 - Diese Mindestpension entspricht einem Bruchteil eines der in Artikel 33 des Sanierungsgesetzes vom 10. Februar 1981 in Bezug auf die Pensionen des sozialen Sektors aufgeführten Beträge, je nachdem, ob der mithelfende Ehepartner die in Artikel 9 § 1 Nr. 1 oder 2 des Königlichen Erlasses Nr. 72 erwähnten Bedingungen erfüllt, der dem nach Anwendung von Artikel 19 des Königlichen Erlasses Nr. 72 verwendeten Bruch für die Berechnung der Ruhestandspension in der Regelung für Selbständige entspricht.

Hat der mithelfende Ehepartner auch Anspruch auf eine Ruhestandspension in der Rege­lung für Lohnempfänger, darf die Anwendung der Absätze 1 und 2 nicht zur Folge haben, dass die Gesamtheit dieser Vorteile gleicher Art, die in den Pensionsregelungen für Selbständige und Lohnempfänger gewährt werden, über einen der in Artikel 33 des Sanierungsgesetzes vom 10. Februar 1981 in Bezug auf die Pensionen des sozialen Sektors aufgeführten Beträge hinaus erhöht wird, je nachdem, ob der mithelfende Ehepartner die in Artikel 9 § 1 Nr. 1 oder 2 des Königlichen Erlasses Nr. 72 erwähnten Bedingungen erfüllt.

Wird diese Grenze überschritten, wird je nach Fall die Mindestpension in der Regelung für Selbständige entsprechend gekürzt, ohne dass diese Kürzung zur Folge haben darf, dass in dieser Regelung eine Pension gewährt wird, die niedriger ist als die Leistung, die gewährt wor­den wäre, wenn der Interessehabende keinen Anspruch auf die Mindestpension hätte erheben können. Der König kann von dieser Bestimmung abweichen, wenn die vorerwähnte Grenze durch die Erhöhung der Pension für Lohnempfänger infolge der Anpassung an den allgemeinen Wohlstand überschritten wird.

§ 3 - Die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Artikels darf nicht zur Ge­währung eines Betrags führen, der niedriger ist als der Betrag, der gemäß den Bestimmungen errechnet wird, die in dem Monat vor dem Monat gelten, in dem eine Erhöhung der Mindest­pension durch Gesetz vorgesehen ist.

§ 4 - Vorliegender Artikel gilt nicht für die Hinterbliebenenpension des hinterbliebenen Ehepartners eines mithelfenden Ehepartners."

**Art. 3 -** Artikel 132 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 18. März 2016, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Der Föderale Pensionsdienst nimmt von Amts wegen die Erhöhung der Pensionen vor, die tatsächlich und zum ersten Mal ab dem 1. Januar 2023 eingesetzt haben, auf die die in Arti­kel 131*quinquies* erwähnte Mindestpension anwendbar ist und für die ihm ein Zahlungsauftrag übermittelt wurde, wobei dem Empfänger kein neuer Beschluss notifiziert wird."

**Art. 4 -** In das Sanierungsgesetz vom 10. Februar 1981 in Bezug auf die Pensionen des sozialen Sektors wird ein Artikel 33*ter* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 33*ter* - Entspricht die Laufbahn eines mithelfenden Ehepartners eines Selbständi­gen, der zwischen dem 1. Januar 1956 und dem 31. Mai 1968 geboren ist und der entweder sich freiwillig für mindestens ein Quartal im Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis zum 30. Juni 2005 dem in Artikel 7*bis* § 1 des Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen erwähnten Maxi-Statut angeschlossen hat oder sich am 1. Juli 2005 verpflichtend dem Maxi-Statut anschließen musste, nicht mindestens zwei Dritteln einer vollständigen Laufbahn gemäß Artikel 33 oder 33*bis* des vorliegenden Gesetzes oder gemäß Artikel 131*ter* des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Har­monisierung der Pensionsregelungen, darf der Betrag der Ruhestandspension zu Lasten der Pensionsregelung für Lohnempfänger nicht niedriger sein als ein Bruch eines der in Artikel 33 Absatz 1 aufgeführten Beträge, je nachdem, ob die Ruhestandspension auf der Grundlage von Artikel 5 § 1 Absatz 1 Buchstabe *a)* oder *b)* des oben erwähnten Königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1996 berechnet wurde, wenn er im Bezugszeitraum, der am 1. Januar 2003 be­ginnt und am Ende des Quartals endet, das dem Datum des Einsetzens der Ruhestandspension zu Lasten der Pensionsregelung für Selbständige vorausgeht, gleichzeitige oder aufeinanderfol­gende Leistungen als Lohnempfänger und Selbständiger nachweist, die mindestens zwei Drit­teln der in diesem Bezugszeitraum liegenden Laufbahnjahre entsprechen.

Der König bestimmt:

1. was unter zwei Dritteln der Laufbahnjahre in dem in Absatz 1 erwähnten Bezugszeit­raum zu verstehen ist und die Modalitäten, gemäß denen diese Laufbahnjahre nachgewiesen werden,

2. die Modalitäten für die Berechnung des garantierten Mindestbetrags, wenn die Pen­sion gekürzt worden ist,

3. die Weise, wie der in Absatz 1 erwähnte Bruch festgelegt wird,

4. welche Zeiträume, während deren der Betreffende seine Berufslaufbahn unterbrochen hat, für die Eröffnung des in vorliegendem Artikel erwähnten Anspruchs berücksichtigt werden.

In Ausführung von Absatz 2 darf der König jedes Mal einen Unterschied entsprechend der Dauer der Beschäftigung machen."

**Art. 5 -** *[Abänderungsbestimmung]*

**Art. 6 -** *[Abänderungsbestimmung]*

**Art. 7 -** Der König kann die Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 28. Septem­ber 2006 zur Ausführung der Artikel 33, 33*bis*, 34 und 34*bis* des Sanierungsgesetzes vom 10. Februar 1981 in Bezug auf die Pensionen des sozialen Sektors in der durch vorliegendes Gesetz abgeänderten Fassung aufheben, ergänzen, abändern oder ersetzen.

**Art. 8 -** Vorliegendes Gesetz findet Anwendung auf die Ruhestandspensionen der mit­helfenden Ehepartner, die tatsächlich und zum ersten Mal frühestens am 1. Januar 2023 einset­zen.

**Art. 9 -** Vorliegendes Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 27. November 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Selbständigen

D. CLARINVAL

Die Ministerin der Pensionen

K. LALIEUX

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE